



**für
öffentliche
Ladesäulen**

Stadtwerke**Auto-Strom** unterwegs

Klimafreundlich von A nach B.

Die Vorteile im Überblick

- ✓ Attraktive Preisgestaltung mit einem Jahr Preisgarantie
- ✓ Günstiger als im DirectPay-Verfahren (Kreditkarte, PayPal)
- ✓ 100 % Ökostrom
- ✓ Ein Ansprechpartner, eine monatliche Rechnung, volle Kostenkontrolle
- ✓ Sie finden mit der kostenlosen „eCharge+“ App schnell die nächste freie Ladestation
- ✓ Sie greifen auf ein großes, täglich wachsendes Netz an öffentlichen Ladestationen zurück

Unsere Preise

Leistungsbasierte Abrechnung Gleichstrom (DC) (150kW/150 A)

An stwh betriebenen Ladesäulen***	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis pro Kilowattstunde (AC)	42,98 ct/kWh*	51,15 ct/kWh*
Arbeitspreis pro Kilowattstunde (DC)	51,39 ct/kWh*	61,15 ct/kWh*
Nachtladetarif (20 % Abschlag) AC in ct/kWh	34,39 ct/kWh**	40,92 ct/kWh**
Nachtladetarif (20 % Abschlag) DC in ct/kWh	41,11 ct/kWh**	48,92 ct/kWh**

Preiskomponente	Leistungen	Nettopreis	Bruttopreis
Zusätzliche Leistungen	Ausgabe RFID Karte optional (erstmalig oder bei Verlust)	4,20 €/Stück	5,00 €/Stück

Preisstand: 01.12.2023

*zzgl. 8 Cent/Minute Blockiergebühr an stwh betriebenen Ladesäulen. Die Gebühr fällt bei AC-Ladestationen nach 240 Minuten und bei DC-Ladestationen nach 60 Minuten an, jedoch nicht mehr als 12 EUR pro Ladevorgang. Die Blockiergebühr entfällt zwischen 20 Uhr und 06 Uhr.
 **Nachtladetarif: gilt für Ladevorgänge in der Zeit von 20 Uhr - 06 Uhr an stwh betriebenen Ladesäulen.
 ***stwh betriebene Ladesäulen sind solche, die durch einen Aufkleber mit "Stadtwerke Herne AG" gekennzeichnet sind bzw. in der eCharge App die Stadtwerke Herne AG als Betreiber ausweist.

Informationen gemäß § 41 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz:

Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr (Erstlaufzeit). Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstvertragslaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den Allgemeinen Bedingungen) bleiben unberührt. Der Vertrag kommt zustande, sobald stwh dem Kunden den Auftrag in Textform bestätigt und die Contract-ID zugeschickt hat.

Dies ist eine Information über die Stromherkunft für unsere Kunden gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Die von der Stadtwerke Herne AG im Jahr 2021 gelieferte elektrische Energie setzt sich aus folgenden Energieträgern zusammen (zum Vergleich: Stadtwerke Herne Rest Mix/Deutschland Mix): Kernkraft 12,3% (6,9/12,4), Kohle 35,8% (13,9/24,0), Erdgas 23,4% (12,2/13,3), Sonst. fossile Energieträger 1,5% (0,6/1,3), aus erneuerbarer Energie, nicht gefördert nach dem EEG 1,3% (1,7/8,4,1), Sonst. Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage 0,0% (65,0/44,9), CO₂ Emissionen 463 g/kWh (190/310), radioaktiver Abfall: 0,0005 g/kWh (0,0002/0,0003).

Allgemeine Informationen gemäß § 41 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz

für Letztverbraucher durch die Stadtwerke Herne AG

1. Namen und die Anschrift des Energielieferanten

Stadtwerke Herne AG
Grenzweg 18
44623 Herne

2. Produktspezifische Informationen

Angaben zum Produkt **Auto-Strom unterwegs**, wie die Identifikationsnummer befinden sich im Liefervertrag/Auftragsformular.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr (Erstlaufzeit). Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstvertragslaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrecht (nach Gesetz oder den Allgemeinen Bedingungen) bleiben unberührt. Der Vertrag kommt zustande, sobald stwh dem Kunden den Auftrag in Textform bestätigt und die Contract-ID zugeschickt hat.

3. Leistungen

Die Stadtwerke beliefern den Kunden mit Strom an den öffentlich zugänglichen Ladestationen der Stadtwerke sowie des eRoaming-Verbundes.

Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist Bestandteil des Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die Stadtwerke stellen dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen der vertraglichen Preisregelung in Rechnung.

4. Preise, Preisanpassung, Kündigungsregelungen wegen Preisanpassung, Rücktrittsrecht

Preise: Die Angaben zu den Preisen sind dem Liefervertrag/Auftragsformular zu entnehmen.

Preisanpassung wegen Einführung neuer Steuern und Abgaben / Kündigung:

Wird die Belieferung oder Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, im Vertrag nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

Preisanpassung nach billigem Ermessen / Kündigung:

Die Stadtwerke sind verpflichtet, die Preise – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der vertraglich genannten Kosten. Die Stadtwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der vertraglich genannten Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Regelung bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Regelung erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die Stadtwerke sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostensteigerungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Änderung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Rücktrittsrecht

Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

5. Tarif- bzw. Produktbezeichnung, Hinweis, ob die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt

Stadtwerke **Auto-Strom unterwegs**

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

6. Zeitpunkt der Abrechnungen / Zahlungsweise

Der Elektrizitätsverbrauch wird monatlich abgerechnet.

Der Kunde kann wahlweise Zahlungen im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung (auch durch Barüberweisung) vornehmen.

7. Haftung

Die Stadtwerke haften nach folgender Maßgabe:

- (1) Die Stadtwerke haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Abs.(1) bis (7).
- (2) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- (3) stwh ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (4) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (5) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (6) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (7) Die Ersatzpflicht für Schäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt. Satz 1 gilt nur gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann im Rahmen eines zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörenden Vertrages.
- (8) Der Kunde hat den Stadtwerken einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

8. Lieferantenwechsel

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages werden die Stadtwerke einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

9. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsdienste, -entgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen

Aktuelle Informationen über Preise und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer 02323 592 – 555 oder im Internet unter www.stadtwerke-herne.de. Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und -entgelte erhält der Kunde beim örtlichen Netzbetreiber. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilen die Stadtwerke dem Kunden auf Anfrage mit.

10. Kundenbeschwerden / Streitbeilegungsverfahren

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne, Telefon: 02323 592 – 555, E-Mail: beratung@stadtwerke-herne.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs.2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren (z.B. nach dem EnWG) bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (0) 30/27 57 240–0, Telefax: 030/27 57 240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480 – 500, Telefax: 030/22480 – 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.